GZ: Pharmig VHC-FA I/S2/19-01

Verstoß gegen: Artikel 4.3 VHC iVm Artikel 5.9 VHC;

Artikel 4.6 VHC iVm Artikel 5.9 VHC;

Artikel 5.7 c) VHC; sowie

§ 6 (2) AMG iVm Artikel 15 VHC,

Sachverhalt:

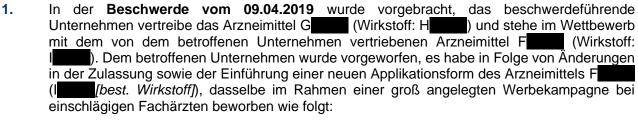
Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz: VHC-Verfahrensordnung) fand am 03.07.2019 die Sitzung des zuständigen Entscheidungssenats (S1) des Fachausschusses VHC I. Instanz statt.

In dieser Sitzung hat der zuständige Entscheidungssenat (S1) des Fachausschusses VHC I. Instanz die gegen das betroffene Unternehmen A**** GmbH vom 09.04.2019, am 17.04.2019 bei der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate verbessert eingebrachte Beschwerde und die bei der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate eingebrachte Stellungnahme des betroffenen Unternehmens vom 06.05.2019, sowie das aufgetragene ergänzende Vorbringen samt Urkundenvorlage vom 16.05.2019 geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass das betroffene Unternehmen durch die Werbemittel Anzeige B Entschaft (S1) Einleger C (S1) Sonderdruck D in [best. Medium] X12 [best. Datum] sowie der Entgeltlichen Einschaltung in E X13 [best. Datum], Seite X1 [best. Datum] jeweils betreffend die Arzneispezialität F Tabletten die Bestimmungen

- Artikel 4.3 VHC iVm Artikel 5.9 VHC,
- Artikel 4.6 VHC iVm Artikel 5.9 VHC,
- Artikel 5.7 c) VHC sowie
- § 6 (2) AMG iVm Artikel 15 VHC

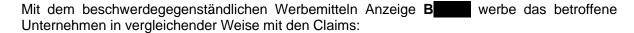
verletzt hat.

Dazu ist unter Hinweis auf die inhaltlichen Ausführungen in der Beschwerde und dem aufgetragenen ergänzenden Vorbingen samt Urkundenvorlage des betroffenen Unternehmens, die allesamt als bekannt vorausgesetzt werden, kurz zusammenzufassen und auszuführen wie folgt:



Anzeige B
Einleger, C
Sonderdruck D
entgeltliche Einschaltung in E
Artikel in E
X12
Seite X1
Seite X2

und würden die darin enthaltenen Informationen gegen die Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz: VHC) und des Arzneimittelgesetzes (kurz: AMG) verstoßen. Dazu führte die Beschwerdeführerin im Einzelnen aus wie folgt:



- "WIRKUNG, die Vertrauen schafft",
- Factorial die einzige James [best. Therapieform] mit Langzeitdaten über mehr als X6 Jahre".
- "Signifikante Verbesserung des AQ [best. Parameter in der Behandlung] unabhängig von K [best. klinische Symptomatik],
- "(....) mit bewährtem und überzeugendem Sicherheitsprofil".

Dazu wird in der Beschwerde im Einzelnen ausgeführt wie folgt:

Die Aussage "WIRKUNG, die Vertrauen schafft" im Zusammenhang mit einer Lucie Indikation enthalte ein höchst emotionales Element, das einem Heilversprechen bzw. Wirkversprechen gleichkomme. Die Worte "Wirkung" und "Vertrauen" seien in der Mersen für Ärzte sehr wesentliche Elemente, wodurch hier eine unangemessene Betonung ("Marktschreierei") vorliege, wie auch für die gesamte Werbekampagne.

Der primäre Zweck der gegenständlichen Werbekampagne diene dazu, Fachärzte von der Überlegenheit von Fach gegenüber dem Mitbewerberprodukt zu überzeugen. Dazu würden Superlative und Vergleiche verwendet werden. Fast jeder zweite Satz enthalte einen Vergleich, der zum Vorteil von Fach gestaltet sei. Dies beginne bereits bei dem Wort "Wirkung" als zentraler Aufhänger, der im Zusammenhang mit "Vertrauen" gebraucht wird und sich emotional an den Arzt richte.

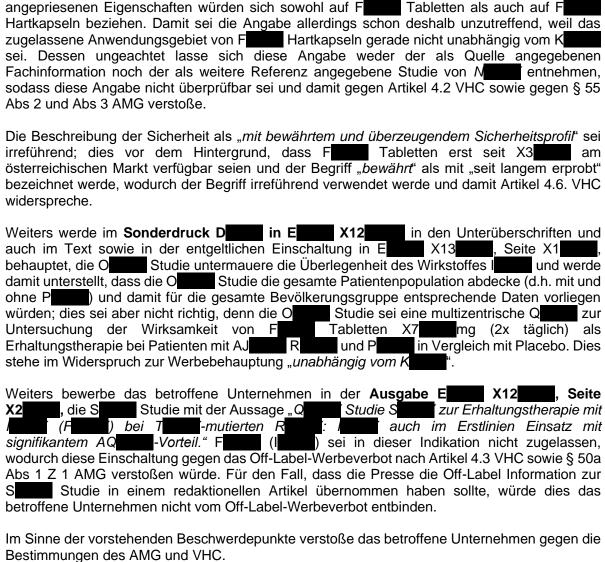
Der gesamt Eindruck der Werbung von F sei aufdringlich und diene dazu, G als weniger gute Alternative erscheinen zu lassen; dies ungeachtet dessen, dass das Produkt nicht genannt sei, denn würden die Aussagen "signifikante Verbesserungen", die "einzige J mit Langzeitdaten über mehr als X6 Jahre" sowie das "bewährte und überzeugende Sicherheitsprofil" auf einen Vergleich mit Alternativen abzielen. Den Fachkreisen würden derzeit nur eine andere Alternative, nämlich G zur Verfügung stehen.

Insgesamt sei der Eindruck der Kampagne und der einzelnen Aktionen sehr aggressiv und in höchstem Maß kompetitiv, um sich gleichzeitig selbst mit einer übertrieben dargestellten positiven Wirkung vorzuheben; dies führe dazu, dass der gesamte Eindruck der beschwerdegegenständlichen Anzeige und des Einlegers als übertrieben im Sinne von marktschreierisch und damit im Gesamtkonzept als übertriebene Betonung zu werten sei.

Auch sei aufgrund des jeweiligen, unterschiedlichen Zulassungsstatus für Fund Hartkapseln und Fund Tabletten die in der Bewerbung vorgenommene Übertragung der Angaben aus den Studien zu Fund Hartkapseln auf Fund Tabletten nicht zulässig und nicht nachvollziehbar. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Dosis nicht eins zu eins austauschbar sei. Der Umstand, dass die EMA die Medikamente für vergleichbar gehalten habe und die Daten über die Tabletten extrapoliert habe, mache die vorliegende Werbung nicht zulässig. Denn mit den Aussagen der EMA sei nicht geworben worden, sondern es wurden lediglich die Studien zu den Hartkapseln angegeben, wodurch in irreführender Weise dem Verkehrskreis nahegelegt werde, dass es Langzeitstudien zu der Tablettenformulierung geben würde, was nicht der Fall sei. Damit würde hier eine Irreführung vorliegen, die gegen Artikel 4.6 und Artikel 5.7 lit c VHC verstoße.

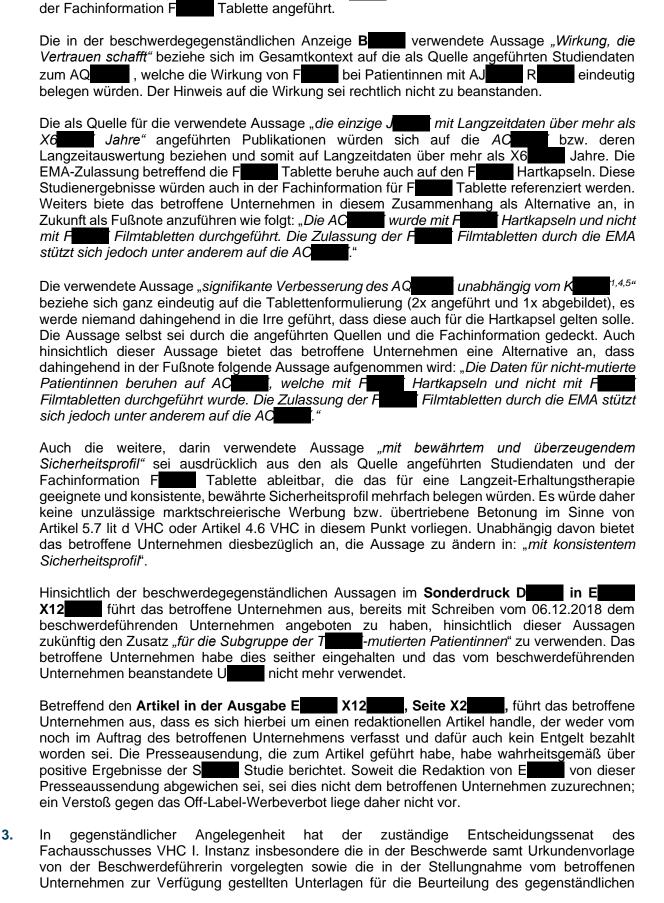
Weiters sei in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass die Dosisäquivalenz nicht 1:1 austauschbar sei und damit das Risiko einer Fehldosierung mit den Falle Tabletten im Raum stehe. Hinzu komme, dass zentrale Parameter bei der Studie nicht einmal statistische Signifikanz erreichen würden.

Die Angabe "signifikante Verbesserung des AQ unabhängig vom K würde bei den angesprochen Verkehrskreise (relevante Fachärzte) auch hier den Eindruck erwecken, die



2. In der Stellungnahme des betroffenen Unternehmens vom 06.05.2019 führt dasselbe einleitend aus, es habe in gegenständlicher Angelegenheit bereits außergerichtliche Gespräche zwischen den Parteien gegeben, wobei man eine Gesamteinigung über die wechselseitig offenen Punkte angestrebt habe.

Der Hauptteil der Beschwerde beruhe auf der Auffassung, das betroffene Unternehmen dürfe Studiendaten der AC , welche innerhalb der Zulassung liegen würden und in der aktuellen Tablette angeführt werden, nicht zu deren Bewerbung heranziehen. Fachinformation F Hartkapseln auf Basis von AC Dazu wird ergänzend ausgeführt, dass F [best. Studie], in welcher F in Kapselformulierung bei Patientinnen mit und ohne P wurden, erstmals im X4 von der EMA zugelassen worden sei, und zwar nur für Patientinnen . In der Studie O sei in weiterer Folge F in Tablettenformulierung bei untersucht worden. Beide Studien (AC Patientinnen mit P mit F Hartkapseln – eingeschlossen – und O Patientinnen mit und ohne P mit F Tabletten – nur Patientinnen mit Patientieren eingeschlossen) seien X14 [best. Jahr] bei der EMA zur Zulas von Fatient Tabletten eingereicht worden. Im X5 habe die EMA die Zulassung für F [best. Jahr] bei der EMA zur Zulassung Tabletten für Patientinnen unabhängig vom Mutationsstatus (d.h. für Patientinnen mit P für Patientinnen ohne Patien) erteilt. AC sei von der EMA also unabhängig davon, dass die Studie mit Hartkapseln durchgeführt worden wäre, als eine auch für die Darreichungsform der Tabletten einschlägige Studien mit dem Wirkstoff I beurteilt worden. Beide Studien seien in



Sachverhalts herangezogen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Informationen und eingesehener

Unterlagen steht folgender Sachverhalt fest: 3.1. Das betroffene Unternehmen vertreibt das Arzneimittel F (Wirkstoff: I Formulierungen zugelassen ist, und zwar als X8 mg Hartkapseln sowie als X10 mg Filmtabletten. Das beschwerdeführende Unternehmen vertreibt das Arzneimittel (Wirkstoff: H). Diese beiden Arzneimittel verfügen über dasselbe Wirkprinzip im Rahmen der ATC-Code Klasse 4 und stehen in direkter Konkurrenz zu einander. **X8** In der Fachinformation von F mg Hartkapseln Stand X15 [best. Datum], findet sich unter Punkt X11 "Klinische Angaben" unter der Rubrik "Anwendungsgebiete" folgende Information (gleichlautend in der Fachinformation Stand X16 [best. Datum]): "F WIRO als IVIC.... einem AJ eines T wird als Monotherapie für die Erhaltungstherapie von erwachsenen Patientinnen mit -mutierten (Keimbahn und/oder somatisch) high-grade serösen oder primären Warm angewendet, die auf eine AJ ansprechen (vollständiges oder partielles Ansprechen)." In der Fachinformation von F mg und X9 mg Filmtabletten Stand "Klinische Angaben" unter der Rubrik , findet sich unter Punkt X11 "Anwendungsgebiete" folgende Information (gleichlautend in der Fachinformation Stand X16 wird als Monotherapie für die Erhaltungstherapie von erwachsenen Patientinnen mit eines high-grade AN [best. Körperteil] R oder primären angewendet, die auf eine AJ -basierte X ansprechen (vollständig oder partiell). Hartkapseln wurde im X4 von der EMA auf Basis von der "AC ", in welcher Figure in Hartkapseln bei Patientinnen mit und ohne P untersucht wurden, zugelassen. Diese Studie wird in der der Fachinformation von F X8 mmg Hartkapseln Stand angeführt. Zur Beantragung der Zulassung von F F Filmtabletten wurden die Studie "AC unter sowie die "O Studie", in welcher F F In Tabletten bei Patientinnen mit P In Untersucht wurden, eingereicht. Im X5 Filmtabletten für wurden, eingereicht. Im X5 hat die EMA die Zulassung für F Filmtabletten für Patientinnen unabhängig vom T Mutationsstatus erteilt. Beide Studien werden in der Fachinformation von F X10 mg und X9 mg Filmtabletten Stand X15

3.2. Das betroffene Unternehmen hat mit der an Angehörige der Fachkreise gerichtete beschwerdegegenständlichen Anzeige **B** Tabletten beworben, die im Detail ausgestaltet ist wie folgt (Hervorhebungen der beschwerdegegenständlichen Werbeaussagen durch Fettdruck wurden zur leichteren Lesbarkeit vorgenommen):

angeführt.

- Unter der Überschrift "WIRKUNG die Vertrauen schafft." wird folgende Aussage angeführt:
 - Frank die einzige Jahre mit Langzeitdaten über mehr als X6 Jahre^{2,3}"
- Abgerückt darunter finden sich mit abgesetztem Abstand mit Aufzählungszeichen versehen folgende Aussagen:
 - "Für noch mehr OC-Patientinnen mit AJ * [best. Symptom] und vollständigem oder partiellem Ansprechen auf AJ * X * * [":

- "Signifikante Verbesserung des AQ unabhängig vom Kunn" 1 4,5",
- "Vereinfachte Darreichung als Tablette 2 x 2 täglich **mit bewährtem und** überzeugendem Sicherheitsprofil ^{1,3,5,6}
- Am rechten oberen Bildrand befindet sich eine Plakette in orangener Farbe, die den Schriftzug aufweist "JETZT NEU ALS TABLETTE"; unter diesem Schriftzug sind ovale Filmtabletten abgebildet und unter denselben findet sich der Zusatz "unabhängig vom K
- Im unteren Bildrand sind die Quellen 1 bis 6 angeführt; diese Fußnoten weisen folgende Informationen auf:

```
*AJ Fachinformation F Tablette, Stand X12 Tabl
```

Als Werbemittel-Kontrollcode ist auf der Anzeige B abgedruckt.

- 3.3. Der beschwerdegegenständliche **Einleger C** ist im Detail ausgestaltet wie folgt (Hervorhebungen der beschwerdegegenständlichen Werbeaussagen durch Fettdruck wurden zur leichteren Lesbarkeit vorgenommen):
 - Unter der Überschrift "**Signifikante Verbesserung des AQ** 2-5" findet sich der Zusatz "Patientinnen mit AJ und Tille m".
 - Am oberen Bildrand sind in einem orangen Kasten der Schriftzug "ALS TABLETTE" und rechts daneben ovale Filmtabletten abgebildet.
 - Mittig befinden sich zwei Tabletten abgebildet und darunter die Aussage in grüner Farbe "Jetzt können noch mehr AB mit AJ therapiert werden^{2,6}". Darunter findet sich wieder der Aufdruck "Farst".
 - Im unteren Bildrand sind zunächst die Erklärungen zu den nachstehenden Abkürzungen dargestellt wie folgt:

AO [best. statistische Methode];
AJ

Darunter sind die Quellen 1 bis 6 angeführt; diese Fußnoten weisen folgende Informationen auf:

- 1 AK [best. Studie].
 2 Fachinformation F Tablette Stand X16 AD .
- 3 AD
- 4 AE
- 5 AH

		6	Fachinformation F X8 Mark mg Hartkapseln Stand X16	
		Als Wer	bemittel-Kontrollcode ist auf dem Einleger "C	
3.4.		en Ergeb	ne Unternehmen hat ein entgeltliches (werbliches) Expertenforum veranstaltet, onisse im Sonderdruck D in E X12 dargestellt und publiziert	
	•	Die Übe vom K	erschrift des Sonderdrucks "Expertenforum" lautet: " <i>I Zulassung unabhängig</i> ".	
	•	überzeu	darauffolgenden Unterüberschrift wird weiter ausgeführt wie folgt: "Die ugenden Ergebnisse der AC zur Überlegenheit von Verschollt vs. Placebonun durch die Quart Outschollt untermauert".	
	•	bestätig	t selbst wird weiters ausgeführt, wie folgt: "Die Ergebnisse der Studie O gen die Sicherheit und Effektivität von land untermauern, dass land als therapie geeignet ist. ^{3, 4, 6, 7} "	
	•		ren Bildrand sind die Quellen 1 bis 7 angeführt; diese Fußnoten weisen folgende tionen auf:	
		1 2 3 4 5 6 7	http://www.ema.europa.eu/ema/; AD [best. Studie]. AE [best. Studie]. AF [best. Studie]. AG [best. Studie]. AH [best. Studie]. AI [best. Studie].	
3.5.	X13 "Insg	iters hat das betroffene Unternehmen eine "Entgeltliche Einschaltung in Establiche ,Seite X1 "" beauftragt. In diesem Artikel findet sich unter anderem die Aussage: gesamt stellen die Ergebnisse von O eine Bestätigung von Daten der AC und nit der Konsistenz des Effekts von I dar: ()"		
3.6.	ein AQ AQ Proje wir, e verö 5.7.2	In der Ausgabe der Zeitschrift E X12 ist auf Seite X2 unter der Rubrik Y ein Artikel abgedruckt mit dem Titel: "I AQ -Vorteit". Dazu wurde vom betroffenen Schreiben eine E-Mail von Frau Z Projektleitung E vom 28.11.2018 mit folgendem Inhalt vorgelegt: "() hiermit bestätigen wir, dass die in E X12 erschienene PharmaNews zur S -Studie redaktionell veröffentlicht wurde. Der Inhalt der Newsmeldung basiert auf einer Pressemitteilung, die wir am 5.7.2018 erhalten haben. Die Newsmeldung in E beauftragt und wurde mit der Firma nicht abgestimmt."		
3.7.	Sono	Ob sich die beschwerdegegenständlichen Unterlagen (Anzeige Basse, Einleger Casse), Sonderdruck Dans in Easte X12) noch im Umlauf befinden, kann nicht festgestellt werden.		
4.	ertei Ents	Inter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin und vom betroffenen Unternehmen rteilten Informationen und den von diesen vorgelegten Unterlagen gelangt der zuständige intscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz zu folgender rechtlicher Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes:		
4.1.		Artikel 4 VHC regelt die Information über Arzneimittel, Artikel 5 VHC beinhaltet die für Werbung einzuhaltenden Regelungen.		

Gemäß Artikel 4.2 VHC muss die wissenschaftliche und fachliche Information über Arzneimittel auf dem Stand aktueller wissenschaftlicher Kenntnis beruhen, genau, ausgewogen, fair, objektiv, überprüfbar sowie vollständig genug sein, um dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, sich persönlich ein Bild über die Eigenschaften und den therapeutischen Wert des betroffenen Produkts zu machen.

Nach den Bestimmungen des **Artikel 4.3 VHC** müssen alle Aussagen zu Arzneimitteln mit Kennzeichnungs-, Gebrauchs- oder Fachinformation vereinbar und auf die zugelassenen Indikationen beschränkt sein. Dadurch soll aber eine rein wissenschaftliche Information über Forschungsergebnisse, die über die zugelassenen Indikationen und Wirkungen hinauskommen, nicht behindert werden.

Nach den Bestimmungen des **Artikel 4.6 VHC** ist darauf zu achten, dass die Information und die Angaben über Arzneimittel wahrheitsgetreu und weder durch Verdrehung, unangemessene Betonung, Auslassung noch in anderer Weise direkt oder indirekt irreführend sind.

Artikel 5.7 lit c VHC regelt, dass es pharmazeutischen Unternehmen nicht erlaubt ist, irreführend oder rufschädigend zu werben. Ein Verbot der irreführenden Werbung normiert auch § 6 AMG, welche in Zusammenhalt mit Artikel 15 VHC in Hinblick auf Werbemaßnahmen gleichermaßen einzuhalten ist.

Artikel 5.7 lit d VHC legt fest, dass es pharmazeutischen Unternehmen nicht erlaubt ist, sich marktschreierisch zu verhalten, (wie durch übertriebene Betonungen).

Gemäß **Artikel 5.9 VHC** gelten für die Werbung (Fach- und Laienwerbung) ergänzend die jeweiligen Bestimmungen des **Artikel 4 VHC** (Information über Arzneimittel) und die Bestimmungen des fünften Abschnitts des AMG (Werbebeschränkungen).

Zu Erleichterung der Nachvollziehbarkeit werden die einzelnen, der Beurteilung unterzogenen Teilaussagen der Beschwerde thematisch getrennt unter den nachfolgenden Subpunkten dargestellt:

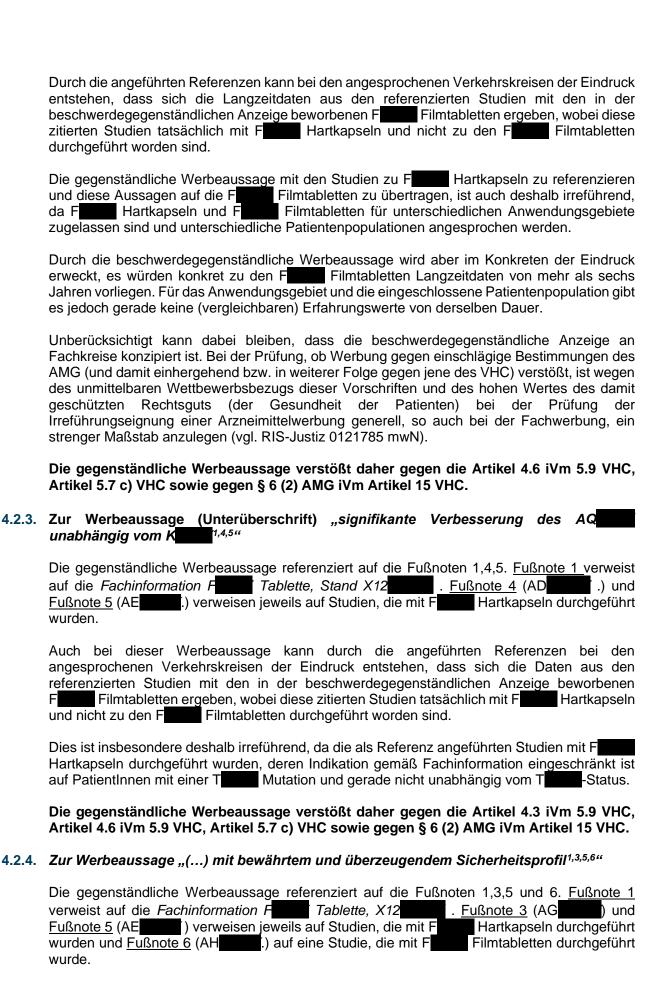
4.2. Zur Werbeaussage "WIRKUNG, die Vertrauen schafft" (Anzeige B

4.2.1. Voranzustellen ist, dass für die Beurteilung einer Werbeaussage der <u>Gesamteindruck</u>, insbesondere Darstellung, Inhalt, grafische Aufbereitung, gewähltes Medium, konkreter Adressatenkreis, jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall, maßgeblich ist. Besonderer Bedeutung kommt dabei naturgemäß auch der Wortwahl der auf den Abbildungen abgedruckten Texten und Werbeaussagen zu, aber auch dem Kontext, in dem die betreffenden Werbeaussagen geäußert werden.

Die beschwerdegegenständliche Anzeige (Barren) setzt sich aus einer Überschrift, mehreren Unterüberschriften sowie weiteren Bestandteilen (grafische Darstellung(en), Fußnoten, etc.) zusammen. Im ersten Schritt sind zunächst die einzelnen Bestandteile zu prüfen, um sodann anhand derselben den sich (auch daraus) ergebenden Gesamteindruck abschließend beurteilen zu können.

4.2.2. Zur Werbeaussage (Unterüberschrift) "Factor – die einzige James mit Langzeitdaten über mehr als X6 auch Jahren^{2,3}"

Hinsichtlich der in direktem Zusammenhang mit der obenstehenden Werbeaussage angeführten Referenzen ist auf Folgendes hinzuweisen:



Für die Beurteilung der gegenständlichen Werbeaussage ist maßgeblich, wie die Aussage ihrem Wortsinn nach zu lesen und zu verstehen ist; der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz kommt in diesem Zusammenhang zu der Auffassung, dass die Verwendung des Worts "bewährt" – den allgemeinen, deutschen Sprachgebrauch zugrunde gelegt – eine längere Zeitspanne suggeriert, innerhalb derselben ein bestimmter Erfahrungswert gesammelt wurde bzw. wird.

Da die gegenständliche Werbeaussage sich aber sowohl ihrem Wortlaut als auch ihrer (grafischen) Aufmachung nach ausdrücklich und ausschließlich auf Filmtabletten bezieht, kann der irreführende Eindruck entstehen, dass die Filmtablettenformulierung eben schon über diesen längeren Zeitraum "bewährt" ist; dies ist aber gerade nicht der Fall.

Die diesen Fußnoten zu entnehmenden Daten betreffend Nebenwirkungen, Wechselwirkungen und Kontraindikationen stehen im Widerspruch zu der Werbeaussage "überzeugendes Sicherheitsprofil", als dieselben gerade belegen, dass viele Patientinnen Nebenwirkungen ausgesetzt sind. Der zuständige Entscheidungssenat des VHC Fachausschusses I. Instanz führt in diesem Zusammenhang ins Treffen, dass die (berechtigte) Verwendung einer Werbeaussage wie "bewährtes Sicherheitsprofil" aber gerade impliziert, dass Nebenwirkungen, Wechselwirkungen und Kontraindikationen nicht in einer das übliche Maß überschreitenden Anzahl vorliegen. Dies ist vorliegend aber der der Fall.

Weiters ist nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenats des Fachausschusses VHC I. Instanz zu berücksichtigen, dass die Verwendung des Worts "überzeugend" (auch) eine gewisse Anzahl an Patientinnen voraussetzt, mit denselben die Studien durchgeführt wurden.

Die Aussage zum Sicherheitsprofil ist insgesamt irreführend, da die Angabe weder in der referenzierten Fachinformation, noch in den mit den Fußnoten referenzierten Studien enthalten ist.

Die gegenständliche Werbeaussage verstößt daher gegen die Artikel 4.6 iVm 5.9 VHC, Artikel 5.7 c) VHC sowie gegen § 6 (2) AMG iVm Artikel 15 VHC.

4.2.5. Gesamteindruck der Werbeaussage "WIRKUNG, die Vertrauen schafft" (Anzeige B

-. .

Zusammenfassend ist unter Zugrundelegung des Vorausgeführten daher Folgendes festzuhalten:

Sowohl die einzelnen oben angeführten Werbeaussagen, als auch der sich in logischer Konsequenz daraus ergebende Gesamteindruck sind zur Irreführung geeignet, weil an keiner einzigen Stelle ausgewiesen wird, dass sich die referenzierten Studien tatsächlich mit Flatzen Hartkapseln und nicht zu den gegenständlich ausschließlich beworbenen Flatzen Filmtabletten durchgeführt worden sind; dies insbesondere auch, da die beiden unterschiedlichen Formulierungen eine unterschiedliche Zulassung betreffend die Indikation aufweisen.

Die Referenzierung von Studien zu Factor Hartkapseln führt den Adressaten in die Irre, da hierdurch der unrichtige Eindruck entsteht, dass die Wirksamkeit und die Sicherheit des beworbenen Arzneimittels in der beworbenen Formulierung (hier ausschließlich Factor Filmtabletten) viel zahlreicher mit Studien belegbar sei, als dies tatsächlich der Fall ist.

Dass bei der Prüfung der Irreführungseignung einer Arzneimittelwerbung generell ein strenger Maßstab anzulegen ist, entspricht nicht nur der ständigen Rechtsprechung (vgl. RIS-Justiz RS 0121785), sondern auch der Zielsetzung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, die den Werbebeschränkungen des Arzneimittelgesetztes zugrunde liegt. Nach Erwägungsgrund 47 dieser RL ist die Werbung für

Arzneimittel "strengen Vorrausetzungen und einer wirksamen Kontrolle zu unterwerfen"; dies gilt auch wenn an Angehörige der Fachkreise gerichtet.

Die gegenständliche Werbeaussage verstößt daher gegen die Artikel 4.6 iVm 5.9 VHC, Artikel 5.7 c) VHC sowie gegen § 6 (2) AMG iVm Artikel 15 VHC.

4.3. Sonderdruck Description E X12 und Entgeltliche Einschaltung in E X13 von Seite X1

Voranzustellen ist, dass beide vom beschwerdeführenden Unternehmen monierten Einschaltungen jeweils als "entgeltlich" gekennzeichnet sind. Im Sinne des in der Bestimmung des § 50 Abs 1 AMG normierten, weiten Werbebegriffs handelt es sich dabei auch jeweils um eine Werbung für Arzneimittel und unterliegt den einschlägigen Bestimmungen.

- 4.3.1. Die Werbeaussagen im Sonderdruck D in E X12 "Die überzeugenden vs. Placebo wurden nun auch durch die zur Überlegenheit von I Ergebnisse der AC Studie O untermauert", sowie die Werbeaussage "Die Ergebnisse der Studie bestätigen die Sicherheit und Effektivität von land untermauern, dass l die Langzeit Maintancetherapie geeignet ist." sind in dem Gesamtkontext und dabei unter Berücksichtigung der den beiden Werbeaussagen zugrundeliegenden Überschrift "I Zulassung unabhängig vom K zu beurteilen. Dazu ist zunächst zu berücksichtigen, dass eine multizentrische Q Studie zur Untersuchung der Wirksamkeit von) Filmtabletten als Erhaltungstherapie bei Patientinnen mit AJ R im Vergleich mit Placebo ist. Da die referenzierte Studie O sohin gerade nicht unabhängig vom K ist, stehen die monierten Werbeaussagen im Widerspruch mit der Überschrift des beschwerdegegenständlichen Sonderdruckes. Den im Rahmen der Studie ..AC generierten Studienergebnissen liegen darüber hinaus und unterschiedliche Patientenpopulationen zugrunde. Diese Unterschiede sind für einen Adressaten aus den gegenständlich monierten Werbeaussagen aber nicht ersichtlich bzw. erkennbar; dies unter einem auch ob der fehlenden Referenzen und fehlenden, aufklärenden Hinweise.
- 4.3.2. Auch die Werbeaussage in der Entgeltlichen Einschaltung in E X13 , Seite X1 , Insgesamt stellen die Ergebnisse von O eine Bestätigung der Daten aus der AC und somit der Konsistenz des Effekts von I dar." ist unter Verweis auf das Vorausgeführte als irreführend zu beurteilen.

Die gegenständliche Werbeaussagen verstoßen daher gegen die Artikel 4.6 iVm 5.9 VHC, Artikel 5.7 c) VHC sowie gegen § 6 (2) AMG iVm Artikel 15 VHC.

4.4. Artikel in E X12 , Seite X2

Der Beurteilung des gegenständlichen Artikels ist voranzustellen, dass es sich bei dem beschwerdegegenständlichen Artikel nicht um eine entgeltliche Einschaltung handelt, sondern um einen redaktionellen Artikel.

Im Zuge der vom zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz angestellten Sachverhaltsaufklärung wurde festgestellt, dass Grundlage für das gegenständliche Expertenstatement eine Presseaussendung des betroffenen Unternehmens ist. Diese Presseaussendung ist aber nicht beschwerdegegenständlich.

Ein Verstoß dieses Artikels gegen die Bestimmungen des VHC und/oder AMG sieht der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz daher nicht.

 Die Kosten des Verfahrens setzt der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz in Entsprechung mit Artikel 28.1 VHC-Verfahrensordnung aufgrund der Komplexität der beschwerdegegenständlichen Fragestellungen und der Mehrzahl der zu beurteilenden Beschwerdepunkte mit **EUR 5.000,00 zzgl. Umsatzsteuer** fest.

Gemäß Artikel 10.4 VHC-Verfahrensordnung hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz das betroffene Unternehmen betreffend gegenständliche Verstöße hiermit abzumahnen und aufzufordern, beigeschlossene Unterlassungs- und Zahlungs-, sowie Kostenerklärung binnen zwei Wochen firmenmäßig zu unterzeichnen und an die Kanzlei des Fachausschusses VHC I. und II. Instanz (Liebenwein Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Hohenstaufengasse 7) zu retournieren.

In diesem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass durch die fristgerechte Abgabe der schriftlichen Unterlassungserklärung das Verfahren beendet wird; widrigenfalls das Verfahren gemäß Artikel 11 VHC-Verfahrensordnung fortgesetzt wird.

Unterlassungserklärung:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz PHARMIG) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder Mag. Alexander Herzog, Mag. Roland Hoberstorfer, RN Dr. Thomas Schöffmann, Mag. Christian Pichler und Mag. DDr. Wolfgang Wein die – gegen die **A**** GmbH** am 17.04.2019 bei der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate verbessert eingebrachte Beschwerde von der **AL**** GmbH** geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass die **A**** GmbH** durch die Werbemittel **Anzeige B**, Einleger C , Sonderdruck D in E 04/2018 sowie der Entgeltlichen Einschaltung in E 03/2018, S. X1 jeweils betreffend das Arzneimittel F Filmtabletten die Bestimmungen des, die Artikel

- Artikel 4.3 VHC iVm Artikel 5.9 VHC,
- Artikel 4.6 VHC iVm Artikel 5.9 VHC
- Artikel 5.7 c) VHC sowie
- § 6 (2) AMG iVm Artikel 15 VHC

verletzt hat.

Die **A**** GmbH** (eingetragen beim Handelsgericht Wien zu FN X17) in AR ausgewiesen, AM ausgewiesen durch ihre vertretungsbefugten Organe, verpflichtet sich hiermit gegenüber der PHARMIG, 1090 Wien, Garnisongasse 4/2/8, und der AL**** GmbH, jede für sich alleine, unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen,

es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, Anzeigen, Einleger, Folder, Broschüren und/oder Werbemittel im Zusammenhang mit dem Arzneimittel "Filmtabletten" zu verwenden, die

- die Aussagen "WIRKUNG, die Vertrauen schafft", im Zusammenhang mit den Aussagen sowie diese Aussagen einzeln "Factor die einzige Jahren" mit Langzeitdaten über mehr als X6 Jahren", "signifikante Verbesserung des AQ unabhängig vom Karten", "(...) mit bewährtem und überzeugendem Sicherheitsprofil" im Zusammenhang mit Filmtabletten zu verwenden, ohne selbige klar und eindeutig zu belegen;
- Daten und/oder Aussagen enthalten, die sich auch auf wissenschaftliche Studien und/oder Publikationen beziehen, die eine andere als die beworbene Formulierung betreffen und damit/dadurch der (in)direkt irreführende Eindruck entsteht, sämtliche angeführten Referenzen würden die beworbene Formulierung betreffen.

II.)

an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung der Rechnung die mit EUR 5.000,00 zzgl. Umsatzsteuer festgesetzten Verfahrenskosten zu entrichten.

Die Unterlassungserklärung wurde vom ausgewiesenen Vertreter des betroffenen Unternehmens am 02.09.2019 unterfertigt.